



Mainz, 24.01.2014

Antrag **1429/2012 zur Sitzung Stadtrat am 05.09.2012**

Bereitstellung von Leerständen, die sich in Verwaltung städtischer sowie stadtnaher Gesellschaften befinden, zur Schaffung kreativer und unkommerzieller soziokultureller Freiräume (DIE LINKE.)

Der Stadtrat möge beschließen:

...die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und damit den politischen Willen zu manifestieren, um bei Leerständen in Gebäuden städtischer sowie stadtnaher Gesellschaften eine unkommerzielle Nutzung zu ermöglichen.

Im Falle des Hauses Obere Austr. 7 werden sowohl die Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke AG als auch die Beteiligten seitens der ZBM GmbH aufgefordert die Nutzung zur kreativen Verwendung freizugeben und die erforderliche Infrastruktur bereitzustellen. Die Nutzungsbedingungen können in einem Zwischennutzungsvertrag geregelt werden, der den unkommerziellen Grundzügen des Projektes entspricht und mit sozial verträglichen Konditionen verfasst sein muss.

Ferner hat eine Umwidmung des Flächennutzungsplanes an diesem Ort (derzeit Industriegebiet) i. S. d. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) zur Nutzung für kulturelle und soziale Zwecke zu erfolgen.

Begründung:

Nachdem die Stadtwerke AG über 3 Jahre hinweg das Anwesen Obere Austr. 7 ungenutzt der öffentlichen Verwendung entzogen, sogar dem Verfall preisgegeben und der Plünderung ausgesetzt hat, haben sich Menschen unserer Stadt dazu entschlossen eine Instandbesetzung vorzunehmen, wohl wissend, dass es sich bei

ihrem Handeln um einen Hausfriedensbruch handeln könnte. Diese Leute suchen, wie viele andere auch in Mainz, Kreativräume, um mit geringsten Mitteln eine soziokulturelle Stätte zu schaffen. Wiederholte Nachfragen beim Kulturdezernat nach geeigneten Räumlichkeiten waren regelmäßig (infolge Rummangels) ablehnend beschieden worden.

So sahen sie sich genötigt und nehmen in Kauf, die möglichen Konsequenzen tragen zu müssen für eine Aktion, bei der es sich um eine Bagatelldat handelt. Sie machen aber mit ihrem couragierten Verhalten die Politik wie auch die Verwaltung auf ein Domizil aufmerksam, welches seit langer Zeit entgegen der Pflichten eines kommunalen Eigentümers aus Art. 14 GG (Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll dem Allgemeinwohl dienen) bedauerlicherweise ungenutzt blieb. Die juristische Bewertung, ob hier überhaupt eine Straftat begangen wurde, ein Rechtfertigungsgrund das tatbestandsmäßige Handeln als nicht rechtswidrig einstuft und damit straffrei stellt, bleibt vorerst dahingestellt.

Für den Stadtrat ist in erster Linie der politische Wille maßgeblich. Wollen wir das von allen Fraktionen immer wieder hoch geschätzte Ehrenamt, die Eigeninitiative junger Menschen unterstützen, ja oder nein? Wenn wir das wollen, müssen wir auch unseren Beitrag leisten, diesen Aktivisten den notwendigen Freiraum bereitzustellen.

Deshalb ist es notwendig die beantragten Voraussetzungen zu schaffen, um unseren Worten Taten folgen zu lassen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Dieter Hofem

24.08.2012/13:35 h